

An das
Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
BMVIT - III/PT2 (Recht)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

übermittelt per E-Mail an:
JD@bmvit.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 30. Juli 2018

Stellungnahme

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Telekommunikationsgesetz 2003, das Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz und das Funker-Zeugnisgesetz geändert werden

GZ. BMVIT-630.333/0002-III/PT2/2018

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Land&Forst Betriebe Österreich bedanken sich für die Möglichkeit, zum oben genannten Entwurf eine Stellungnahme abzugeben und führen dazu Folgendes aus:

Zu Z 7:

In § 5 Abs. 1 Z 4 TKG wird festgehalten, dass Leitungsrechte auch die Rechte zum Betrieb sowie zur Erweiterung und Erneuerung von Anlagen beispielsweise Kabelleitungen oder den neu geregelten Kleinantennen umfassen, sofern kein dauerhafter physischer Eingriff vorliegt. In den Erläuterungen des vorliegenden Entwurfs wird dazu klarstellend ausgeführt, dass ausschließlich physische Eingriffe an diesen Anlagen rechtliche Konsequenzen (wie etwa eine zusätzliche Abgeltung) haben. Eine bloße Änderung der in der betroffenen Anlage genutzten Technologie soll diese Rechtsfolgen nicht auslösen. In der Praxis ist die Auslegung dieser Bestimmung häufig mit Schwierigkeiten verbunden, da eine Abgrenzung, wann ein physischer Eingriff und wann eine „bloße Änderung“ der genutzten Technologie vorliegt, unklar ist. Angeregt wird, einerseits im Gesetzestext selber eine Legaldefinition bzw. Klarstellung vorzunehmen, wann eine physische Änderung vorliegt, anderseits wäre es im Sinne des Rechtsanwenders, Praxisbeispiele in den Erläuterungen anzuführen, wann ein physischer Eingriff oder eine Änderung der benutzten Technologie vorliegt.

Zu Z 9 und Z 11:

In § 5 Abs. 4 TKG wird normiert, unter welchen Umständen Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes berechtigt sind, Leitungsrechte an privaten Liegenschaften in Anspruch zu nehmen. Leitungsrechte für Kleinantennen sollen jedoch hiervon ausgenommen sein.

Diese Regelung wird begrüßt, ebenso wie die in § 5 Abs. 6 TKG festgehaltene Regelung, dass Leitungsrechte für Kleinantennen an Objekten in Anspruch zu nehmen sind, die ausschließlich im Eigentum eines öffentlichen Rechtsträgers stehen. Den Erläuterungen zufolge erfolgte die Beschränkung von Leitungsrechten für Kleinantennen auf Objekte im Eigentum öffentlicher Rechtsträger, da ein rechtspolitisches Interesse am Aufbau qualitativ hochwertiger Infrastruktur definiert wurde. Öffentliche Grundeigentümer sollen daher auch vermehrt zu deren Verwirklichung beitragen als private Grundeigentümer. Diesem Gedanken kann nur in höchstem Maße zugestimmt werden und er sollte auch konsequent weitergedacht werden:

Die vermehrte Inanspruchnahme öffentlicher Grundeigentümer sollte nicht nur auf Kleinantennen beschränkt bleiben. Es wird vielmehr angeregt, einen **generellen Vorrang der Inanspruchnahme öffentlichen Eigentums für Leitungsrechte** zu normieren und dies auch ausdrücklich zu forcieren. Es ist nicht einzusehen, weshalb private Grundeigentümer Eigentumseingriffe dulden müssen, wenn Vorhaben, die der Allgemeinheit dienen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, ebenso mit der Inanspruchnahme öffentlichen Gutes realisiert werden können. Daher wird angeregt, eine Bestimmung aufzunehmen, die vorsieht, dass Leitungsrechte nach § 5 Abs. 4 (an Privateigentum) nur dann in Anspruch genommen werden dürfen, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 3 an öffentlichem Grundeigentum begründet werden können. Aufgrund des nach Art. 5 StGG sowie Art. 1 1. ZPEMRK gewährleisteten Grundrechts auf Eigentumsfreiheit sollten Leitungsrechte an Privateigentum, welche unstrittig eine Eigentumsbeschränkung darstellen, nur dann begründet werden dürfen, wenn dies im öffentlichen Interesse steht und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entspricht. Privateigentum soll und darf nur dann in Anspruch genommen werden, wenn eine Inanspruchnahme des öffentlichen Gutes oder öffentlichen Grundeigentums nicht möglich oder nicht tunlich ist, wobei hier strenge Maßstäbe zu setzen sind.

Zu Z 14:

§ 6 Abs. 3a TKG sieht nun vor, dass Bereitsteller eines öffentlichen Kommunikationsnetzes berechtigt sein sollen, die Regulierungsbehörde zur Entscheidung über die Angemessenheit einer vertraglich vereinbarten Abgeltung anzurufen und die Festsetzung einer angemessenen Abgeltung zu beghren.

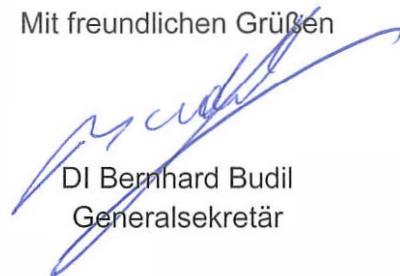
Diese Regelung wird als äußerst kritisch bewertet. Unklar ist, weshalb Bereitstellern eines öffentlichen Kommunikationsnetzes diese Beschwerdemöglichkeit eröffnet werden soll. Bei diesen handelt es sich regelmäßig um Großunternehmen, bei denen davon auszugehen ist, dass diese bestens vorbereitet in Verhandlungen über den Abschluss von Leitungsrechten treten. Eine Übervorteilung des Unternehmens durch den privaten Grundeigentümer entbehrte jeglicher praktischer Erfahrung.

Im Gegenteil wissen die Land&Forst Betriebe Österreich sehr genau durch entsprechende Berichte ihrer Mitglieder, dass es hier oft zu an der Grenze der guten Sitten liegenden niedrigen Angeboten kommt, trotz etwa beträchtlicher Einschränkung bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Grund und Bodens. Die Grundeigentümer werden mitunter auch unter Druck gesetzt, um diese Verträge abzuschließen. Sofern ein solcher Vertragsabschluss zustande kommt, sollte dieser im Sinne der Privatautonomie und Rechtssicherheit Bestand haben, um auch den durch diese Bestimmung leicht möglichen Rechtsmissbrauch zu verhindern und die Vertragsparteien dazu anzuhalten, von Vornherein gut überlegt Verträge über Leitungsrechte abzuschließen.

Es besteht zudem ohnehin gemäß § 6 Abs. 3 TKG die Möglichkeit, sowohl für Berechtigten und Verpflichteten, die Regulierungsbehörde anzurufen, sofern keine Einigung über die Vereinbarung bzw. Abgeltung eines Leitungsrechtes zustande kommt. Die vorliegende Neuerung wird daher klar abgelehnt.

Wir bitten um Berücksichtigung der vorgebrachten Stellungnahme und stehen für Rückfragen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



DI Bernhard Budil
Generalsekretär